

SIMON PIELHOFF

Maßstabsinterpretation

Rechtstheorie · Legal Theory

16

Mohr Siebeck

Rechtstheorie · Legal Theory

herausgegeben von

Thomas Gutmann, Tatjana Hörnle und Matthias Jestaedt

16



Simon Pielhoff

Maßstabsinterpretation

Die Auslegung verfassungsgerichtlicher Maßstäbe
aus pragmatistischer Perspektive

Mohr Siebeck

Simon Pielhoff, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaften in Münster; 2020 Erste Juristische Prüfung; 2025 Promotion (Münster); Rechtsreferendariat am Kammergericht; 2026 Zweite Juristische Prüfung.
orcid.org/0000-0002-2394-0340

ISBN 978-3-16-200511-3 / eISBN 978-3-16-200512-0

DOI 10.1628/978-3-16-200512-0

ISSN 2629-723X / eISSN 2629-7248 (Rechtstheorie · Legal Theory)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar. Zugl. Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2025.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Christine Freund, Stephen Pielhoff
und Harshitha Kumayaa gewidmet

Vorwort

Verfassungsrecht ist zu großen Teilen Rechtsprechungsrecht, doch es ist unklar, wie Rechtsprechungsrecht zu interpretieren ist. Die Verfassungspraxis zieht vergangene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts heran, um das Grundgesetz in neuen Fällen anzuwenden. Aber wir wissen nicht, welche Bedeutung hierbei Tatsachen und Geschichte haben. Müssen die neuen Fälle den Fällen gleichen, aus denen die Maßstäbe stammen? Wann sind Maßstäbe zu historisieren und zu relativieren, sodass sie nur in ähnlichen Kontexten greifen; wann sind sie abstrahierbar? Diese Arbeit nimmt sich diesen Fragen an, indem sie aus anglophonen Rechtstheorien ein Argument zur Wahl von Interpretationsmethoden rezipiert: ein pragmatistisches Argument, nach dem die Interpretationsmethode den Funktionen entsprechen muss, wegen derer wir Maßstäbe praktisch heranziehen. Auf dieser Grundlage schlägt sie eine Methode zur Maßstabsinterpretation vor, kritisiert Alternativmodelle, und plädiert für ein pragmatistisches Vorgehen in der Methodenwahl.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster hat die Arbeit zu Beginn des Wintersemesters 2025/2026 als Dissertation angenommen; sie wurde im März 2025 abgeschlossen, spätere Neuerscheinungen sind nur vereinzelt berücksichtigt.

Entstanden ist die Arbeit am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verfassungstheorie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster. Herzlich danke ich meinem Doktorvater, Professor Oliver Lepsius, für die jahrelange Förderung. Er hat Widerspruch und Kritik nicht nur eingefordert, sondern auch das dazu nötige Urteilsvermögen und Selbstvertrauen gelehrt; er hat ein gleichzeitig wissenschaftlich begeisterndes und wissenschaftlich ernsthaftes Arbeitsumfeld geschaffen. Professorin Michaela Hailbronner danke ich für das gründliche und weiterführende Zweitgutachten und das Gespräch über rechtsvergleichende Fragen. Den Herausgebern der Schriftenreihe danke ich für die Aufnahme.

Herzlich danke ich ferner Professorin Anna-Bettina Kaiser, die mir an ihrem Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Grundlagen des Rechts an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin während meines Referendariats ein neues akademisches Umfeld eröffnete; von ihr durfte ich vieles über Wissenschaftsdogmatik lernen. Die Diskussionsumfelder, die meine Freundinnen und Freunde an den Lehrstühlen und Fakultäten in Münster und Berlin geschaffen haben, haben mir sehr geholfen, gleichfalls der langjährige Austausch mit Ga-

brüder Krüger und die Unterstützung durch meine Familie von Heidelberg bis Chennai.

Ohne meine Eltern, Stephen Pielhoff und Christine Freund, hätte mir das Zutrauen gefehlt, eine wissenschaftliche Arbeit zu wagen; ohne Harshitha Kumayaa hätte es mir an allem gefehlt, um sie auch zu schreiben.

Berlin, 7. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Einführung	1
1. Teil: Streit ohne Gegenstand: Die Methodendebatte über die Interpretation verfassungsgerichtlicher Maßstäbe und Bedingungen von Methodenvorschlägen	9
<i>I. Die Methodendebatte über die Interpretation verfassungsgerichtlicher Maßstäbe</i>	<i>13</i>
1. Positionen	13
a) Erste Grundposition: Die Kontextualisierungsmethode	15
b) Zweite Grundposition: Die Abstrahierungsmethode	20
c) Worin unterscheiden sich die Positionen?	22
2. Ursprungskontexte	22
a) Abweichungsprobleme wegen Dogmatisierung	23
b) Abweichungsprobleme wegen Rechtsprechungsorientierung	26
3. Prämissen	28
a) Prämissen der Kontextualisierungsmethode	28
aa) Kelsen-Rehabilitation und Dogmatikkritik	28
bb) Kelsen-Rehabilitation und Kontextualisierung	32
cc) Pragmatistische Ansätze	34
b) Prämissen der Abstrahierungsmethode	37
aa) Materielle Geltungsbegründung	37
bb) Maßstabsfunktionen als Befolgungsgründe	40
cc) Erkenntnistheoretische Unterschiede zur Kontextualisierungsmethode	42
dd) Inkommensurable Perspektiven hinter beiden Methoden	44
4. Probleme der Methodendebatte und Vorhaben	44
a) Methode zur Interpretation verfassungsgerichtlicher Maßstäbe	45
b) Problembezug als Methode	49
c) Methode zur Begründung von Methoden	50

<i>II. Bedingungen für das Gelingen eines Methodenvorschlags</i>	53
1. Methodisierung der Methodenwahl?	54
a) Eigenschaften und Funktionen von Methoden	54
b) Braucht es Methoden zum Umgang mit Maßstäben?	58
c) Braucht es Methoden zur Methodenwahl?	60
2. Methoden zur Methodenwahl als Letztbegründungsversuch	63
a) Letztbegründungsversuche und bescheidenere Begründungen	65
b) Funktionen und Nachteile von Letztbegründungsversuchen	65
c) Nutzen für Herausforderungen der Methodendebatte	68
aa) Nutzen von Letztbegründungsversuchen für Funktionen von Maßstäben	69
bb) Nutzen von Letztbegründungsversuchen für Funktionen von Methoden	71
3. Methoden zur Methodenwahl auf Grundlage eines Incompletely Theorized Agreement	72
a) Formen und Funktionen der Methodenbegründung ohne Letztbegründungsversuch	72
b) Nutzen für Herausforderungen der Methodendebatte	75
aa) Methodenwahl und Beobachtungen	75
bb) Methodenwahl als Disziplinenfrage	75
cc) Methodenwahl als Rechtsfrage	77
dd) Methodenwahl als Overlapping Consensus	79
ee) Methodenwahl als Kompromiss	80
ff) Methodenwahl als Incompletely Theorized Agreement	82
c) Übergang	84
 2. Teil: Gegenstand ohne Streit: Das teleologische Argument zur Methodenwahl	87
<i>I. Einführung des Arguments: Methodenwahl als pragmatische Teleologie</i>	89
1. Vorstellung des teleologischen Arguments	89
a) Methode und Methodenwahl bei Dworkin	90
b) Parallelen in rechtstheoretischen Debatten	96
c) Verallgemeinerung des teleologischen Arguments	103
d) Neuigkeitswert im Vergleich mit deutschen Debatten	105
2. Das teleologische Argument als Weg zur Bestimmung impliziter Ausnahmen von Maßstäben	109
a) Defeasibility als Eigenschaft von Normen	111
b) Übertragung des teleologischen Arguments auf die Bestimmung von Ausnahmen	113

aa) Struktur des Arguments	114
bb) Abstimmung mit dem Gedanken teleologischer Gegenstandsbestimmung	115
cc) Beschränkung auf maßstabsübergreifende Funktionen	117
dd) Ausnahmenoffenheit dieser Funktionen	118
ee) Bestimmung des Normalfalls	120
d) Abgrenzung dieser Form von Ausnahmen von verwandten Modellen	121
aa) Kein Normbruch	122
bb) Kein Ausnahmestand	122
cc) Nicht dieselbe Norm auf anderer Abstraktionsebene	123
dd) Keine Relativierung über Ursprungskontexte	125
ee) Zusammenfassung	125
e) Übergang	125
 <i>II. Eignung des teleologischen Arguments zu den Gelingensbedingungen eines Methodenvorschlags: taugt es als Incompletely Theorized Agreement?</i>	
1. Setzt das Argument Formen von Maßstäben voraus?	128
a) Formalisierung?	128
aa) Interpretation ohne Formalisierung	130
bb) Maßstabsfunktionen ohne Formalisierung	133
b) Rechtheit? (Und Normativität?)	136
c) Abstraktion?	142
2. Setzt das Argument Befolungsgründe für und Funktionen von Maßstäben voraus?	144
a) Ihre Existenz?	144
b) Ihre Form: Grund oder empirische Funktion?	148
c) Ihr Inhalt: Vereinfachung, Vereinheitlichung, Kompetenzverteilung?	151
aa) Drei wichtige Funktionen	151
bb) Triviale positive Bewertung	154
cc) Begrenzungen des Arguments	157
3. Setzt das Argument seine kontextüberschreitende Universalität voraus?	158
a) Theorietransfer als Problem	158
b) Nutzbarkeit der Form des Arguments	160
c) Nutzbarkeit seines Inhalts: Funktionen von Interpretationsobjekten	163
d) Nutzbarkeit seines Inhalts: Methoden zur Interpretation	165
4. Setzt das Argument eine bestimmte Relation zwischen Methode und Gegenstand voraus?	167

a) Funktionen der Unterscheidung zwischen gegenstandsbestimmten und -bestimmenden Methoden	169
b) Geteilte Problemwahrnehmung, nicht geteilte Epistemologie als Voraussetzung	172
 3. Teil: Pragmatistischer, historisierender und dogmatischer Umgang mit Maßstäben: Beurteilung verschiedener Interpretationsmethoden nach ihren Funktionen	175
 I. <i>Gedanken und Zeit in Maßstäben gefasst – Die Ausstiegsmethode</i>	177
1. Einführung	178
2. Formale Differenzierung: Eröffnung einer Ausstiegsklausel je nach Form maßstäblich bewältigter Uneinigkeit	180
a) Vereinfachungsfunktion und Uneinigkeit	181
aa) Uneinigkeit als Kriterium	181
bb) Erstes Kriterium: Wie viel Uneinigkeit lassen Maßstäbe übrig?	182
cc) Zweites Kriterium: Wieviel Vereinfachung braucht die zu entscheidende Rechtsfrage?	186
dd) Zusammenfassung	189
b) Vereinheitlichungsfunktion und Uneinigkeit	190
c) Kompetenzverteilungsfunktion und Uneinigkeit	193
d) Zusammenfassung	194
3. Institutionelle Differenzierung: Eröffnung einer Ausstiegsklausel je nach Maßstabsinterpretieren	195
a) An der Gesetzgebung beteiligte Akteure	196
aa) Verteilungsfunktion	197
bb) Vereinheitlichungsfunktion	202
cc) Vereinfachungsfunktion	204
dd) Zwischenfazit	208
b) Bundesverfassungsgericht, Höchstgerichte und unterinstanzliche Gerichte	209
aa) Verteilungsfunktion	209
bb) Vereinheitlichungsfunktion	213
cc) Vereinfachungsfunktion	215
c) Kaum Erkenntnisse über den Maßstabsnutzen für Regierung und Verwaltung	221
d) Weitestgehende Unanwendbarkeit des Arguments für Maßstabsnutzung durch Wissenschaftler (und andere Entscheidungsunbefugte)	226

4. Materielle und zeitliche Differenzierung: Eröffnung einer Ausstiegsklausel je nach Sachverhalt; Ausnahmenbildung oder Untermaßstabssetzung	229
a) Begrenzter Nutzen funktionalistischer Argumente	230
b) Beziehungen zwischen funktionalistischer Methodenwahl und Verfassungsinterpretation	232
c) Zeitliche Ebene: Punktuelle Ausnahme oder Untermaßstabssetzung	237
5. Richter Herodot: Fallbeispiel	240
6. Übergang zur Kontextualisierungsmethode	245

II. Gedanken in Zeit gefasst – Vergleich mit der Kontextualisierungsmethode

1. Temporale Differenzierung: Vergangenheitsbezug und seine funktionalen Probleme	248
a) Was unterscheidet die Kontextualisierungsmethode von den anderen Methoden?	248
b) Braucht es Richter Herodot? – Vereinfachung durch Maßstäbe und die Komplexität der Vergangenheit	251
aa) Was geschah im Ursprungskontext? Wie wurde der Ursprungskontext ursprünglich wahrgenommen?	252
bb) In welchem Verhältnis stehen Ursprungskontext und Maßstab?	259
cc) Was ist der Ursprungskontext selbstreferenzieller Maßstäbe?	264
dd) Zusammenfassung	268
c) Vereinheitlichung durch Maßstäbe und die Verschiedenheit der Vergangenheit	269
d) Kompetenzzuweisung durch Maßstäbe und die Nachprüfbarkeit der Vergangenheit	273
2. Nutzen des Vergangenheitsbezugs als Spezifikum der Kontextualisierungsmethode	278
a) Erkenntnisse über Maßstäbe als Interpretationsgegenstand	279
b) Kompetenztreue und Revisibilität von Maßstäben: Gerichtlicher Einfluss oder Verwissenschaftlichung?	282
c) Erleichtert der Vergangenheitsbezug, Maßstäbe zu beurteilen?	286
d) Erleichtert der Vergangenheitsbezug, Abweichungen von Maßstäben gesichtswahrend zu vermitteln?	290
e) Verhältnis der Nutzen zu den funktionalen Nachteilen	293
3. Nutzen und Nachteil der Maßstabsgeschichte für die Maßstabsinterpretation	294

III. Zeit in Gedanken gefasst – Vergleich mit der Abstrahierungsmethode

1. Funktionalistische Rechtfertigung: Perfektionismus als Stabilisierung?	299
---	-----

2. Wahrheit statt Rechtfertigung – über die funktionalistische Perspektive hinaus	301
3. Nachbemerkung	304
 Schluss: Pragmatische Teleologie der Methodenwahl	 305
 Literaturverzeichnis	 315
Register	342

Einführung

Verfassungsrecht ist zu großen Teilen Rechtsprechungsrecht. Wenn Richterinnen, Ministerialbeamte oder Ausschussvorsitzende im Bundestag das Grundgesetz anwenden, beziehen sie sich häufig auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Sie verstehen die Meinungsäußerungsfreiheit oder die verfassungsrechtlichen Grenzen der Staatsverschuldung so, wie das Bundesverfassungsgericht sie in früheren Entscheidungen verstand. Oder sie rezipieren die bundesverfassungsgerichtlichen Maßstäbe zur Beamtenbesoldung, zu Legitimationsketten, oder zu intertemporalen Freiheitsrechten. Sie wenden insofern nicht nur die Verfassung an, sondern auch Rechtsprechungsrecht: „verfassungsgerichtliche Maßstäbe“.

Rechtsprechungsrecht anzuwenden bedeutet, es zu interpretieren. Doch wie man Rechtsprechungsrecht interpretiert, wissen wir nicht. Insbesondere wissen wir nicht, wie verallgemeinerbar verfassungsgerichtliche Entscheidungen sind und mit welchem Tatsachenbezug wir sie anwenden sollten. Können (oder müssen) Verfassungsinterpretationen Festlegungen zur Kontrolldichte in der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch anwenden, wenn sie über Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung entscheiden, selbst wenn diese „verfassungsgerichtlichen Maßstäbe“ ursprünglich nicht auf Pandemien bezogen waren? Wie geht man mit verfassungsgerichtlichen Festlegungen zur Auslegung von Äußerungen auf Versammlungen um, wenn autoritäre Bewegungen erstarken und Äußerungsfreiheiten gegen die Rechtsordnung einsetzen? Können wir haushaltsrechtliche Grundsätze, einmal verfassungsgerichtlich radiziert, auf neue Sondervermögen mit ganz neuem Anlass übertragen? Und sind sie auch anwendbar, wenn sich die weltweiten Verteidigungsbündnisse ändern? Dürfen wir Maßstäbe zum Schutz des Existenzminimums für die Beurteilung der Ausbildungsförderung und intertemporale Freiheitsverständnisse aus älteren Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen für Fragen des Sozialversicherungsrechts verwenden? Abstrakter gefragt: Sollten wir verfassungsgerichtliche Maßstäbe nur anwenden, wenn sich ihr Anwendungskontext und ihr Ursprungskontext ähneln? Oder dürfen wir Maßstäbe abstrahieren und auch auf weitere Fälle anwenden?

Über die Abstrahierbarkeit verfassungsgerichtlicher Maßstäbe wird seit den späten 2000er Jahren gestritten.¹ Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich auf

¹ Zu den verschiedenen Grundpositionen und zur verfassungsgerichtlichen Praxis die Nachweise im 1. Teil, Kap. I, Abschnitt 1, insb. Fn. 1 f. Zu verfassungsgerichtlichen Praxis s.

vergangene Entscheidungen regelmäßig in abstrakter Weise ohne Tatsachenbezug. Es präsentiert Verfassungsinterpretationen aus vergangenen Entscheidungen in einer Form, die auf die ursprünglich entschiedenen Fälle wenig Bezug nimmt. Üblicherweise geschieht das in einem Abschnitt „C.I.“ seiner Entscheidungen. Dort referiert das Bundesverfassungsgericht sein Verständnis der entscheidungsrelevanten Verfassungsnormen. Dabei baut es auf vergangenen Entscheidungen auf und zitiert diese mehrfach. Diese Verweise erfolgen in abstrakter Weise: Das Gericht bezieht sich in der Regel weder auf den heute zu entscheidenden Fall noch auf den Kontext, der den zitierten Entscheidungen ursprünglich zugrunde lag, noch nennt es Jahreszahlen, um das Alter der Maßstäbe zu markieren. Unter dem Gliederungspunkt „C.II“ subsumiert das Bundesverfassungsgericht dann den anhängigen Rechtsstreit unter seine unter „C.I.“ aufgeführten Maßstäbe. Häufig wendet es diese „Maßstäbe“ auch auf Entscheidungskonstellationen an, die sich vom Ursprungskontext der Maßstäbe unterscheiden. Das geschieht regelmäßig, ohne zu thematisieren, ob sich Anwendungs- und Ursprungskontext ähneln. Die dogmatische Kommentarliteratur verfährt oft ähnlich und bereitet vergangene Rechtsprechungslinien dekontextualisiert auf. Die oben genannten Übertragungen der Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit oder zur „Schuldenbremse“ von dem einen auf den anderen Fall wären mit dieser abstrahierenden Methode zur Maßstabsrezeption möglich.

Gegen diese „Abstrahierungsmethode“ richten sich seit mehreren Jahren Gegenstimmen. Sie fordern eine fallweise, kontextualisierende Maßstabsverwendung, wollen Maßstäbe strikt kontextbezogen verstehen, also nur in Fällen gebrauchen, in denen der zu entscheidende Anwendungskontext und der Ursprungskontext der rezipierten Maßstäbe ähnlich liegen. Maßstäbe weiterzuverwenden, ohne auf Kontextunterschiede einzugehen, verböte sich mit dieser „Kontextualisierungsmethode“; in allen Beispielen oben wären die Maßstäbe nur übertragbar, wenn ihre Kontexte dem neuen Fall hinreichend ähneln. Gerichte, Behörden oder Parlamentarier müssten bei der Rezeption verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung immer erforschen, aus welchen Kontexten ein Maßstab stammt. Sie könnten den Maßstab nicht fallentkoppelt präsentieren und den zu entscheidenden Fall unter ihn subsumieren, als wäre die Rechtsprechungslinie ein abstrakt-generelles Parlamentsgesetz oder eine Norm des Grundgesetzes.

Wüssten wir, welche Form Rechtsprechungsrecht als Normentypus hat, oder ob es abstrakt-generell verbindlich ist, wäre das Methodenproblem schnell gelöst.² Aber auch hier wissen wir nicht genug. Wir wissen nicht, ob richterlich gesetzte Normen abstrakt-generelle Maßstäbe sind, die wir prinzipiell für alle

insb. O. Lepsius, Die maßstabsetzende Gewalt, in: M. Jestaedt u.a., Das entgrenzte Gericht, 2011, 159, 167–174; ders., Entscheiden durch Maßstabsbildung, in: M. H. W. Möllers/R. C. van Ooyen (Hrsg.), 2025; R. Weber, Begründungsstil, 2019, 130–134, 139–145, 317–319.

² Zur Kontroverse um die Form verfassungsgerichtlicher Maßstäbe: ihre Abstraktion und ihre Rechtllichkeit s. auch die Nachweise im 2. Teil, Kap. II, Abschnitt 1.

weiteren Fälle verwenden können, oder ob wir von fallbezogenen Präjudizien angelsächsischer Art sprechen, die wir im Analogieverfahren nur auf *ähnliche* Fälle übertragen dürfen. Wir wissen nicht einmal, inwieweit Rechtsprechungsrecht rechtsverbindlich ist, inwieweit Vorentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 94 Abs. 4 S. 1 GG oder § 31 Abs. 1 BVerfGG abstrakt-generell oder nur fallbezogen binden. Wir wissen über Rechtsprechungsrecht also nur, dass wir vieles über Rechtsprechungsrecht immer noch nicht wissen.

Und vielleicht können wir auch nicht mehr wissen. Wahrscheinlich können wir nicht befriedigend beantworten, wie wir mit Rechtsprechungsrecht umzugehen haben, weil wir uns eine Gewissheit über Rechtsbegriff, Normsetzungskompetenzen, Institutionenarrangements anmaßen müssten, die wir nicht bekommen. Selbst wenn wir über Rechtsprechungsrecht nicht sprechen können, folgt daraus aber nicht, dass wir darüber schweigen dürfen. Denn dieses Schweigen, so gut es theoretisch begründet sein mag, ist praktisch betrachtet nicht neutral. Es lässt eine präexistente Praxis, mit gerichtlichen Maßstäben Fälle zu entscheiden, unkommentiert. Können wir zu dieser Praxis nichts sagen, können wir sie auch nicht kritisieren, und schlagen uns in den Diskussionen über den Umgang mit Rechtsprechungsrecht – zu der Frage, ob Vorentscheidungen abstrahierbar sind oder auf ihre Ursprungskontexte zu begrenzen – schon auf eine Seite, nämlich auf die Seite der bundesverfassungsgerichtlichen Praxis abstrahierten Maßstabsgebrauchs. Selbst wenn wir unser Methodenproblem theoretisch also nicht eindeutig lösen können, müssen wir uns aus praktischen Gründen für eine Methode entscheiden. Aber auch wenn wir nichts Sicheres über Maßstäbe wissen können, dürfen wir uns nicht willkürlich entscheiden.

Diese Arbeit möchte diesem Desiderat abhelfen. Sie möchte einen Weg aufzeigen, Methoden zur Maßstabsinterpretation auf eine vergleichsweise voraussetzungsarme Weise zu begründen, ohne mehrere Prämissenfragen auflösen zu müssen, ohne etwa klären zu müssen, was Maßstäbe sind und wer zu ihrer Setzung ermächtigt ist. Und sie wird eine neue Methode zum Umgang mit Maßstäben vorstellen. Diese Ziele sucht sie zu erreichen, indem sie die Methodendebatte über die Abstrahierbarkeit von Maßstäben um eine Perspektive ergänzt, die in zweierlei Hinsicht von außen kommt. Diese Perspektive ist erstens abstrakter als die Methodendebatte selbst und zweitens stammt sie aus englischsprachigen Diskursen. In der anglophonen Rechtsphilosophie lesen wir seit langem über Kriterien zur Methodenwahl.³ Rechtsphilosophische Arbeiten dienen dort zur Schlichtung praktischer Methodendebatten über den Umgang mit geschriebenem Recht, indem sie erarbeiten, unter welchen Bedingungen wir welche Interpretationsmethode wählen sollten. Konkreter befassen wir uns mit Ansätzen zur Methodenwahl, die wir hier als „pragmatische Teleologie“ bezeichnen. Für sie hängt die Methodenwahl nicht davon ab, wie die zu interpretierende Norm gegenständlich beschaffen ist, sondern davon, welche Folgen bestimmte Interpre-

³ Teil 2, Kap. I, Abschnitt 1.

tationsmethoden praktisch zeitigen; insofern sind diese Ansätze pragmatistisch. Die Methode ist sodann zu wählen, die den Gründen entspricht, wegen derer wir die interpretierten Normen befolgen sollten. Insofern folgern diese Ansätze Interpretationsmethoden aus dem Zweck, Normen überhaupt zu interpretieren, und verfahren teleologisch.⁴

Diese Kriterien auf das deutsche Problem der Interpretation verfassungsgerichtlicher Maßstäbe anzuwenden, liegt zunächst nahe, weil die Kriterien auf dieselbe Frage antworten, die sich auch in unserer Methodendebatte stellt: wie sollen wir interpretieren? Der Theorieimport scheint aber auch fernliegend, denn die Kriterien wirken zu abstrakt und zu konkret zugleich: zu abstrakt, weil wir abstrakte Kriterien mit konkreten Interpretationsfragen vereinen müssen; zu konkret, weil diese Kriterien in der Gedankenwelt des Fallrechts oder spezifischen angelsächsischen oder US-amerikanischen Institutionenarrangements verwurzelt sein mögen. Dass eine Übertragung der Kriterien auf die deutsche Debatte ausbleibt,⁵ scheint nur konsequent. Warum interessiert es uns dennoch, welchen Nutzen die pragmatistische Teleologie der Methodenwahl hat, um eine Methode für den Umgang mit verfassungsgerichtlichen Maßstäben zu begründen?

Erstens ist unsere Methodendebatte von vielen weiteren umstrittenen Fragen abhängig (Sind Maßstäbe Recht? Sind Maßstäbe abstrakt?).⁶ Das ist ein praktisches Problem, weil Methoden nur als Methoden funktionieren, wenn sie unter den verschiedenen Rechtsanwendern zustimmungsfähig sind. Dafür dürfen sie Einigkeit über Grundlagenfragen – Rechtsbegriff, Rechtsprechungskompetenzen, verfassungsrechtliche Herleitbarkeit der Methode – aber nicht voraussetzen. Methoden setzen oft Annahmen zu solchen grundsätzlichen Fragen – zum Beispiel zur relativen oder abstrakten Form von Maßstäben oder zu Befugnissen der Rechtsprechung oder der Rechtswissenschaft zur Normsetzung – voraus. Über sie ist aber keine Einigkeit zu erwarten, und neue Methodenvorschläge scheinen zum Scheitern verurteilt, da sie schwierig an die Verfassungsinterpreten, die die Grundprämissen der Alternativmethode nicht teilen, zu vermitteln sind. Ohne Vermittelbarkeit erbringen die Methoden aber nicht ihre Funktionen. Sie erbringen dann etwa nicht die Funktion, als gemeinsame Sprache des Rechtsgesprächs Dissens wechselseitig verständlich zu machen, ohne dabei die geteilte Diskussionssebene zu verlassen, oder einfacher: wer Methoden teilt, kann autoritativen Vorentscheidungen in einer Weise widersprechen, die auf Kriterien zurückführbar ist, die andere teilen. Nicht vermittelbare Methoden erfüllen diesen Zweck nicht, Dissens zu erleichtern und gleichzeitig in stabilisierender Weise zu organisieren.

⁴ Zu diesem Argument die Nachweise im 2. Teil, Kap. I.

⁵ Zu den hiesigen Parallelen die Nachweise ebd. Abschnitt 1d.

⁶ 1. Teil, Kap. I, Abschnitt 3; zu den Aufgaben von Methoden s. die Nachweise in Kap. II.

Mit unseren rezipierten Arbeiten abstrakte Kriterien zur Methodenwahl einzuführen, verspricht dagegen, eine gemeinsame Kommunikationsebene über die Methodenwahl zu schaffen, auf der unterschiedliche Vorverständnisse zueinanderfinden. Das gilt freilich nur, wenn die abstrakten Kriterien zur Methodenwahl selbst an die verschiedenen Verfassungsinterpreten mit ihren verschiedenen Vorverständnissen vermittelbar sind. Auch dies verspricht unser Argument. Denn die anglophonen Debatten über die Methodenwahl beziehen Interpretationsmethodenwahl darauf, welche praktischen Probleme Methoden wie gut lösen. Eine solche pragmatistische Maxime verspricht einen gemeinsamen Nenner (oder Englisch und theoretischer: ein *Incompletely Theorized Agreement*) zwischen den Positionen unserer Methodendebatte über Maßstabsinterpretation zu bezeichnen. Es ist Kontrahenten in der Methodendebatte und Verfassungsanwendern in der Praxis von vielen Vorverständnissen aus, selbst bei Dissens über die Begründung der Methodenwahlkriterien, möglich, dieses Methodenwahlkriterium im Ergebnis zu teilen. Denn über die Aufgaben und den Nutzen verfassungsgerichtlicher Maßstäbe können sie sich besser einigen als über ihr Wesen, ihren Existenzmodus, ihre Struktur.⁷

Zweitens bietet die pragmatische Teleologie der Methodenwahl in der Sache neue Methodenvorschläge. Sie legt ein Verständnis von Maßstäben als Amalgam von Tatbestand und Abweichungsvorbehalt nahe. Maßstäbe, die einen Ausnahmeverbehalt kennen, wären im Grundsatz abstrakt, in bestimmten Anwendungskontexten aber für Ausnahmen offen. Wenn Maßstäbe sich in Anwendungskontexten immer Ausnahmen vorbehalten, ergänzt das unsere Methodendebatte in dreierlei Hinsicht. Dieser Umgang mit Maßstäben unterscheidet sich von den bisher vorgeschlagenen Methoden. Er befreite die Methodendebatte aus den Extremen, dass Maßstäbe relativ oder abstrakt sind. Zwar widerspricht niemand, dass Maßstäbe Abweichungen zulassen. Wir können die unstreitige, aber wenig konkrete, Annahme, dass Maßstäbe Abweichungen zulassen, dann aber um konkretere Kriterien ergänzen, wann abzuweichen ist.⁸

En passant verspricht die Theorierezeption – neben möglichen Erträgen, wie Maßstäbe zu interpretieren sind – auch abstraktere rechtsphilosophische Erkenntnisse. Wir können lernen, wie sich dogmatische Argumentationsverfahren in englischsprachiger Rechtsphilosophie abbilden lassen. Und wir können anhand eines Beispiels zeigen, wie sich Rechtsphilosophie auf eine andere Rechtsordnung mit anderer Institutionenordnung und anderen Traditionen anwenden lässt. Zu diesen rechtsphilosophischen Problemen beizutragen, ist ein dritter Nutzen des Arguments.

Es lohnt sich also, zu fragen, ob die pragmatistisch teleologischen Kriterien zur Methodenwahl unsere Suche nach der zweckmäßigen Methode zur Maß-

⁷ Zu diesen Anforderungen an Methodenvorschläge 1. Teil, Kap. II. Zur Voraussetzungsarmut des Arguments 2. Teil, Kap. II.

⁸ Hierzu im 2. Teil, Kap I, Abschnitt 3 und im 3. Teil, Kap. I.

stabsinterpretation bereichern. Wir gehen in drei Schritten vor. Im ersten Teil ist die Methodendebatte, auf welche Weise verfassungsgerichtliche Maßstäbe zu interpretieren sind, zu rekonstruieren. Wir sehen, welche Probleme sich der Methodendebatte stellen und welche Fragen noch nicht bewältigt sind.⁹ Das leitet uns zur Frage, unter welchen Bedingungen wir einen Methodenvorschlag für die Interpretation verfassungsgerichtlicher Maßstäbe als gelungen bezeichnen dürfen. Ist es sinnvoll, eine Methode zur Methodenwahl zu verwenden oder sie freier zu wählen? Wie tiefgehend sollten Methoden begründet werden? Sollten wir ihre Letztbegründung zumindest anstreben? Oder sollten Methoden auf einem gemeinsamen Nenner zwischen unterschiedlichen Verständnissen liegen, und damit als *Incompletely Theorized Agreement* Grundfragen offenlassen? Wir sehen, dass eine methodengeleitete Methodenbegründung auf einem gemeinsamen Nenner, die auf tiefgehende Begründungen verzichtet, vorzuzugswürdig ist.¹⁰ Vorzugswürdig zum einen, um den Problemen unserer Methodendebatte zu begegnen. Vorzugswürdig zum anderen aber auch, um eine Methode zu wählen, die praktisch die Aufgaben erfüllen kann, wegen derer wir überhaupt Methoden bei der Verfassungsinterpretation heranziehen – und nicht intuitiv und methodenlos vorgehen.

In einem zweiten Teil stellen wir unser Argument vor, das die Methodenwahl pragmatisch und teleologisch vornimmt: es ist die Methode zu wählen, die den Gründen entspricht, Maßstäbe zur Lösung von Entscheidungsproblemen, zu verwenden.¹¹ Wir betrachten sodann, ob dieses Argument unseren Anforderungen genügt, Methoden auf der Basis eines *Incompletely Theorized Agreements* allgemeinerer Kriterien zu begründen, oder ob es zu kontroverse Vorannahmen einführt.¹² Geht das Argument von einer bestimmten Form aus, die Maßstäben zukommt? Geht es von bestimmten Befolungsgründen aus? Konzipiert es Maßstäbe als inhärent abstrakt oder konkret, als rechtsverbindlich oder nicht, als auf Gleichheit oder auf Arbeitserleichterung ausgerichtet? Konstruiert das Argument Maßstäbe als Gegenstand oder geht es von einem präexistenten Gegenstand aus? Verlangt uns das Argument also idealiter eine Letztbegründung ab, eine bereits ausgeformte philosophische Positionierung zu Maßstäben? Oder ist das Argument von unterschiedlichen Vorverständnissen über verfassungsgerichtliche Maßstäbe heraus zu teilen, bietet es einen – oben als Ziel erkannten – gemeinsamen Nenner?

In einem dritten Teil wenden wir das Argument an, um eine neue Methode zum Umgang mit verfassungsgerichtlichen Maßstäben zu entwickeln, die Maßstäbe als Normen mit Ausnahmeverbehalten versteht.¹³ Mittels unseres Arguments beurteilen wir diese „Ausstiegsmethode“ im Vergleich zu zwei Alternati-

⁹ 1. Teil, Kap. I.

¹⁰ 1. Teil, Kap. II.

¹¹ 2. Teil, Kap. I.

¹² 2. Teil, Kap. II.

¹³ 3. Teil, Kap. I.

ven: Maßstäbe zu historisieren¹⁴ oder sie zu dogmatisieren.¹⁵ Aus der Perspektive unseres Arguments können wir zu vielen Fragen des Methodenstreits beitragen: Sollen wir Maßstäbe als relativ zu ihrem Ursprungskontext konzipieren und damit in Anwendungskontexten, die anders liegen als ihre Ursprungskontexte, außer Acht lassen? Auf welche Kontextunterschiede kommt es bei dieser Kontextualisierung an? Oder fassen wir Maßstäbe als abstrahierbar auf, das bedeutet: als für alle weiteren Fälle prinzipiell anwendbar, solange die Maßstäbe nur inhaltlich überzeugen? Dürfen wir also auch akontextuell argumentieren? Oder sollen wir unseren Mittelweg beschreiten, uns Ausnahmen vorbehalten, und stets beachten, ob in einem Anwendungskontext eine Ausnahme zu machen ist? Bedeutet das, dass wir auf Ursprungskontexte, auf Historisierung, verzichten können? Bedeutet es, dass wir Grenzen der Abstraktion formalisieren, Situationen typisieren sollten, in denen eine Ausnahme zu machen ist? Oder genügt es, uns Abweichungsmöglichkeiten bei verbesserter Rechtserkenntnis vorzubehalten, ohne weiter zu bestimmen, in welchen Kontexten wir dazu kommen?

Die Arbeit betrachtet nur einen wie folgt abzugrenzenden Ausschnitt des großen Themas, wie Methoden zur Maßstabsinterpretation zu wählen sind. Uns geht es erstens nur um die Interpretation von Vorentscheidungen *des Bundesverfassungsgerichts*. Inwieweit unsere Argumente auf Präjudizien anderer Institutionen (mit Gewinn) anwendbar sind, begründet eine weitere Forschungsfrage. Das Untersuchungsdesign ist so gewählt, dass es Transfer (etwa auf andere Gerichtsbarkeiten) nicht ausschließt. Allein erfordert jeder Transfer, die Argumente mit dem anderen Institutionenkontext abzugleichen. Sehr unterschiedlich ist etwa der Tatsachenbezug, mit dem unterschiedliche Gerichte entscheiden. Revisionsgerichte wie das Bundesverwaltungsgericht oder der Bundesgerichtshof nehmen den instanzgerichtlich ausermittelten Sachverhalt im Wesentlichen hin, Instanzgerichte entscheiden nach eigener Bestimmung des entscheidungserheblichen Sachverhalts. Der Tatsachenbezug ihrer Entscheidungen ist für die Frage, ob bundesverwaltungsgerichtliche oder oberverwaltungsgerichtliche oder amtsgerichtliche Maßstäbe zu kontextualisieren sind, aber erheblich. Auch nehmen wir uns nicht der Interpretation rechtswissenschaftlich entwickelter dogmatischer Sätze an, die keinen Bezug auf verfassungsgerichtliche Entscheidungen haben. Auch hier liegt das Problem anders, beruhen solche Sätze doch nicht unmittelbar auf der gerichtlichen Entscheidung von Einzelfällen, aus denen dann abstrakte Maßstäbe abstrahiert werden.

Zweitens nehmen wir eine *funktionalistische Perspektive* ein, die unser Argument daran ausrichtet und misst, welche praktischen Herausforderungen es bewältigt. Es interessiert uns nur, welchen Nutzen unser noch einzuführendes Argument für die Herausforderungen hat, die sich einerseits in der Methodendebatte stellen und die andererseits Maßstäbe in der Entscheidungspraxis bewäl-

¹⁴ 3. Teil, Kap. II.

¹⁵ 3. Teil, Kap. III.

tigen. Wir stellen also eine spezifische Perspektive zur Methodenwahl vor und argumentieren dann auch aus diesem Standpunkt und nur aus diesem Standpunkt. Es geht uns darum, welche Methode zur Maßstabsinterpretation ratsam ist, um Maßstäbe so zu verwenden, dass sie die Funktionen erfüllen, wegen derer sie Verfassungsinterpreten in ihrer Entscheidungspraxis nützlich sind – etwa zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung von Entscheidungen dienen, oder sich zur Zuweisung von Spielräumen an andere Verfassungsinterpreten eignen. Es geht uns darum, eine Methode in einer Weise zu wählen, mit der unser Vorschlag Funktionen methodengeleiteten Argumentierens erfüllen kann und den Verfassungsinterpreten eine wechselseitig geteilte Grundlage im Umgang mit dem Verfassungsrecht bietet. Und es geht uns darum, auf Leerstellen unserer Methoden-debatte zu antworten. Es geht uns also um die Bewältigung mehrerer praktischer Herausforderungen – des Maßstabsgebrauchs, des Methodengebrauchs und der Debatte über Maßstabsinterpretation. Wir werden sehen, wie diese Ziele zusammenhängen, weil die Erfüllung des einen Ziels auch die anderen erfüllt.

Unser Argument wird sich daran messen lassen müssen, ob es zur Bewältigung dieser Herausforderungen geeignet ist. Es geht uns dagegen nicht allgemeiner darum, welche Methode zur Maßstabsinterpretation insgesamt – aus allen möglichen Standpunkten – vorzugswürdig ist. Es geht uns nicht darum zu erkennen, welche normative Form Maßstäbe auszeichnet, wie weit die Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts reichen – was Maßstäbe wirklich sind. Es geht uns auch nicht darum, dass unser funktionalistische Standpunkt der einzig Mögliche ist, nur dass er für die praktischen Herausforderungen der Maßstabsanwender und die theoretischen Herausforderungen unserer Methodendebatte weiterhilft.

1. Teil

Streit ohne Gegenstand: Die Methodendebatte über die Interpretation verfassungsgerichtlicher Maßstäbe und Bedingungen von Methodenvorschlägen

Es ist nicht selbstverständlich, wo eine Methodenbegründung ansetzen kann. Wer über Methoden streitet, streitet auch über den Gegenstand, der mit den Methoden erhellt werden soll. Wer über die Verfahren zur Interpretation von Maßstäben streitet, ist sich nicht einig, was Maßstäbe sind. Das gilt unabhängig von Meinungen über das Henne-Ei-Problem, ob Gegenstände methodisch konstruiert werden, oder Methoden eine Abbildung ihrer Gegenstände sind¹ – wer keine Methode teilt, ist sich jedenfalls über ihre Gegenstände uneins, weil er sie entweder unterschiedlich konstruiert oder bereits andere voraussetzt. Methodendebatten entziehen sich also selbst den Boden, weil in ihnen nicht mehr klar ist, wie über was gesprochen werden kann. Wollen wir zu einer solchen Debatte beitragen, können wir keine Methode, keinen Gegenstand voraussetzen, ohne das zu Beweisende zur Voraussetzung zu nehmen. Wenn wir nicht wissen, wovon eine Methodenbegründung ausgehen kann, ist auch schwierig zu beantworten, wie eine Methodenbegründung weiter verfahren sollte. Braucht es eine übergeordnete Methode der Methodenwahl, sozusagen eine Meta-Methodenlehre, aus

¹ Besonders wirkmächtige Referenzpunkte dieses erkenntnistheoretischen Ewigkeitsproblems sind allgemein *I. Kant*, Kritik der reinen Vernunft, B XVI–XVIII, 1787; *M. Weber*, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 19 (1904), MWG I/7, 2018, 22, 54–59, und andererseits *G. W. F. Hegel*, Phänomenologie des Geistes, Hrsg. H.-F. Wessels/H. Clairmont, 1988 [1807], 57–60; spezifischer bezogen auf die Theorie des Rechts *H. Kelsen*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, 1923, bes. 3–7, 33–51, 72–84; *ders.*, Allgemeine Staatslehre, 1925, VII f. und andererseits *C. Schmitt*, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, 2023 [1934], 12–22. Bezug der insb. wichtigen „Weimarer“ Referenzpunkte auf erkenntnistheoretische Dissense bei *O. Lepsius*, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, 1994, 162–164, 219–225, 277–281, 304–308, 318–335, 365–371.

der wir Methoden folgern können?² Oder ist die Methodenwahl eine Entscheidung, die wir treffen müssen, ohne sie aus abstrakteren Kriterien ableiten zu können?³ Welche Tiefe sollte unsere Methodenbegründung haben, genügt es, wenn sie von einem gemeinsamen Nenner ausgeht,⁴ oder muss sie sich zu möglichst vielen Prämissen verhalten?⁵

Einen Ausweg aus diesen beiden Schwierigkeiten, Anfang und Verfahren eines Methodenvorschlags zu bestimmen, bietet ein naheliegender, aber doch unüblicher Weg: Methoden von den praktischen Problemen ausgehend zu wählen, die sie lösen sollen. Die Bedeutung von Maßstäben folgt dann ihrer Nutzung⁶ insofern als Methoden danach zu wählen sind, welche Probleme Maßstäbe lösen sollen.⁷ Statt Maßstäbe als Gegenstand zu erkennen oder Methoden abstrakt zu deduzieren, und ohne uns für Henne oder Ei zu entscheiden,⁸ wäre also zu rekonstruieren, auf welche Probleme die Methodendebatte antwortet. Unser Methodenvorschlag müsste zur Lösung dieser Probleme zweckmäßig sein. Wir müssten einerseits sehen, welche Fragen in der Methodendebatte offenbleiben. Andererseits müssten wir sehen, auf welche Fragen verfassungsgerichtliche Maßstäbe eine Antwort sind, welche Probleme sie in der Entscheidungspraxis der Verfassungsinterpreten lösen sollen. Von beiden Ausgangspunkten ausgehend können wir einen Weg finden, wie wir eine Methode zur Maßstabsinterpretation wählen sollten. Unser Methodenvorschlag sollte Desiderate der Methodendebatte erfüllen; ferner sollte er Maßstäbe in einer Weise einsetzen helfen, mit der sie ihre praktischen Zwecke erfüllen können.

² Das nehmen etwa an *S. Shapiro*, *Legality*, 2011, 304–306, 355 ff.; *R. Dworkin*, *Law's Empire*, 1986, 45 ff. (allerdings nicht gewendet als Methodenwahl, sondern als Gegenstandsbestimmung – der Sache nach aber auch eine Methodenwahl); *C. Sunstein*, *How to Interpret the Constitution*, 2023, 101 ff.; skeptischer Versuch bei *J. Raz*, *Between Authority and Interpretation*, 2009, 223 ff., bes. 236–237, 299 ff., bes. 322.

³ Dann kommt es nur auf die Argumente im Einzelnen an; freilich lassen sich oft im Hintergrund operierende Methoden zur Methodenwahl rekonstruieren. Hierzu die Nachweise in Kap. II, Abschnitt 1 dieses (1.) Teils.

⁴ Bspw. *C. Sunstein*, *Legal Reasoning and Political Conflict*, 2018, 35 ff.

⁵ Bspw. *R. Dworkin*, *Justice in Robes*, 2006, 49 ff.

⁶ *L. Wittgenstein*, *Philosophische Untersuchungen*, 2003 [1953], Nr. 198–202; *P. Lerche*, *Stil und Methode*, in: H. Dreier/P. Badura (Hrsg.), *FS 50 Jahre BVerfG*, 2001, 333, 338.

⁷ Dieses Vorgehen knüpft an die pragmatistische Vermittlungen erkenntnistheoretischer Dissense an, etwa als gemeinsamer Nenner zwischen *W. James*, *Pragmatismus*, 2017 [1907], 29 ff., 23; *C.S. Peirce*, *Vorlesungen über Pragmatismus*, 3 ff., insb. 12–16 (5.14 ff., insb. 5.25–5.33), 90 f. (5.135); *J. Dewey*, *Die Suche nach Gewißheit*, 1998 [1929], Kap. IV, XI; *R. Rorty*, *Consequences of Pragmatism*, 1982, 1–31, *ders.*, *Pragmatism as Anti-Authoritarianism*, 2021, xxix f., 1–3, und im Ausgangspunkt selbst *R. Brandom*, *A Hegelian Model of Legal Concept Determination*, in G. Hubbs/D. Lind (Hrsg.), 2014, 19–26 (mit neo-hegelianischer Lösung in 33–36).

⁸ Schließlich würde dann sowohl die Methode davon abhängen, wozu der Gegenstand nützt, als auch der Gegenstand davon abhängen, mit welcher Methode er am zweckmäßigsten konstruiert wird., s. dazu 2. Teil, Kap. II, Abschnitt 4.

Register

Abweichungsprobleme bei Maßstäben
23 ff., 26 ff., 290 ff.

Abstrahierungsmethode 20 ff., 287 ff.

- Prämissen 37 ff.
- und Dogmatisierung 23 ff.
- und Rechtsprechungsexpansion 26 ff.

Anwendungskontexte von Maßstäben

- Existenzfragen 186 ff.
- Inhaltliche Fragen 186 ff.
- Interpretieren 195 ff.
- Kompetenzielle Fragen 186 ff.
- Sachverhaltsfragen 229 ff.

Ausnahme 121 ff.

Ausstiegsmethode 177 ff.

- Abweichung je nach Abstraktionsgrad des Maßstabs 182 ff., 190 ff.
- Abweichung je nach Form der Rechtsfrage 186 ff., 190 ff.
- Abweichung je nach Interpret 195 ff.
- Abweichung bei abweichender Rechtsauslegung 229 ff.
- Herleitung 109 ff.
- Beispiel 240 ff.
- Reichweite der Abweichung 237 ff.

Befoligungsgründe, *siehe* Funktionen

Defeasibility 111 ff.

Demokratie und Maßstäbe 29 ff., 137, 282 ff.

Disziplinäre Abgrenzungen 75 ff., 170 f.

Dogmatik 23 ff., 28 ff.

Dworkin, Ronald 90 ff.

Formen von Maßstäben

- Formalisierung 128 ff.
- Meta-Maßstäbe 183 f., 186 ff.
- Maßstäbe mittlerer Ebene 184 ff.
- Mikro-Maßstäbe 185 ff.

Funktionen von Maßstäben 40 ff., 144 ff.

- Kompetenzverteilungsfunktion 151 ff., 193 ff., 273 ff.
- Vereinfachungsfunktion 151 ff., 181 ff., 251 ff.
- Vereinheitlichungsfunktion 151 ff., 190 ff., 269 ff.

Gegenstandsbestimmte/-bestimmende Methode 167 ff.

Incompletely Theorized Agreement
82 ff., 127 ff.

Kelsen, Hans 28 ff.

Kompetenzen 32, 193 ff., 273 ff.

Kompromiss 80 f.

Kontextualisierungsmethode 15 ff., 247 ff.

- Inhalt *siehe* Ursprungskontexte von Maßstäben
- Verhältnis zur Dogmatisierung 23 ff.
- Verhältnis zum Neo-Kelsenianismus 28 ff.
- Verhältnis zum Pragmatismus 34 ff.

Letztbegründungsversuch 63 ff.

Maßstabsinterpretieren

- Bundesverfassungsgericht 209 ff.
- Gesetzgebungsakteure 196 ff.
- Höchstgerichte 209 ff.
- Instanzgerichte 209 ff.
- Kammern des Bundesverfassungsgerichts 214 ff.
- Regierung 221 ff.
- Verwaltung 221 ff.
- Wissenschaftler 226 ff.

Meta-Methodenlehre 54 ff.

Neo-Kelsenianismus 28 ff.

Overlapping Consensus 79 f.

Pragmatismus 34 ff., 49 ff., 92 ff.,
305 ff.

Raz, Joseph 97 ff.

Rechtsverbindlichkeit von Maßstäben
136 ff.

Shapiro, Scott 97 ff.

Teleologisches Argument 89 ff.

– Zur Ausnahmenbestimmung 109 ff.

– bei Dworkin 90 ff.

– in der anglophonen Rechtstheorie
96 ff.

– Prämissen 127 ff.

– Rekonstruktion 103 ff.

Theorietransfer 51, 158 ff.

Ursprungskontexte von Maßstäben
16 ff., 248 ff.